

Birmenstorf, 13. September 2021

COVID-19-Schutzkonzept der Gemeinde Birmenstorf für Veranstaltungen in öffentlichen Räumen der Gemeinde

Ausgangslage

Private und öffentliche Veranstaltungen sind unter Einschränkungen der Covid-19-Verordnung des Bundes und allfälliger Allgemeinverfügungen des Kantonsärztlichen Dienstes erlaubt.

Für die Durchführung von Veranstaltungen sind zwei Schutzkonzepte notwendig:

- Es braucht ein Schutzkonzept des Betreibers der Anlage.
- Es braucht ein Schutzkonzept des Veranstalters.

Die Gemeinde Birmenstorf ist u.a. Betreiberin der Mehrzweckhalle und der Halle Träff und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor.

- Der Veranstalter hat sein spezifisches Schutzkonzept dem Gemeinderat vor Aufnahme der Veranstaltung / des Betriebs zur Kenntnisnahme zuzustellen.

Zielsetzung

Es wird eine möglichst weitreichende Normalisierung der Benützung der Anlagen sowie eine benutzerfreundliche und einheitliche Umsetzung der aktuell geltenden Covid-19-Verordnung angestrebt – immer unter strenger Berücksichtigung der bundes- und regierungsrätlichen Vorgaben und eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Gemeinde Birmenstorf im hohen Masse auf die **Eigenverantwortung** der Nutzerinnen und Nutzer der Anlagen.

Haftung

Die Benützung von Anlagen und Räumlichkeiten der Gemeinde Birmenstorf geschieht auf eigene Verantwortung. Die Einwohnergemeinde Birmenstorf lehnt jede Haftung im Fall einer COVID-19- Erkrankung im Zusammenhang mit einer Benützung ab.

Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundes- und Regierungsrates inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten:

- **Symptome** – Die Anlagen und Räumlichkeiten dürfen nur von gesunden und symptomfreien Personen betreten werden.
- **Hygieneregeln des BAG befolgen** – Die Hände regelmässig mit Wasser und Seife waschen oder desinfizieren. Keine Hände schütteln, auf Umarmungen und Begrüssungsküsse verzichten. In ein Taschentuch oder die Armbeuge husten und niesen. Es ist für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in den Räumlichkeiten zu sorgen.
- **Abstand halten** – Wenn immer möglich ist inner- und ausserhalb der Anlagen und Räumlichkeiten zwischen den anwesenden Personen ein Abstand von 1.5 Metern einzuhalten.
- **Schutzmasken tragen** – Jede Person ab ihrem 12. Geburtstag muss in der Anlage und im Aussenbereich der Anlage eine Hygiene-Gesichtsmaske tragen.

Ausnahmen gemäss BAG:

- Kinder vor ihrem 12. Geburtstag
- aus medizinischen Gründen mit einem Attest einer befugten Fachperson
- auftretende Personen wie z.B. Redner/innen
- spezielle Bestimmungen gelten in den Bereichen Sport und Kultur (siehe separates Schutzkonzept Sportaktivitäten in den Sportanlagen Birmenstorf)
- generell bei Veranstaltungen und Organisationen mit Zertifikatspflicht ab 16 Jahren

Bezeichnung einer verantwortlichen Person – Wer eine Veranstaltung plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Hygiene und Reinigung

- Desinfektionsmittel beim Eingang sowie Seife und Papierhandtücher in der Toiletten-Anlage stehen jederzeit genügend zur Verfügung.
- Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden.
- Es müssen genügend Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.

Öffentliche Veranstaltungen im Grundsatz mit Zertifikatspflicht

Bei Veranstaltungen in Innenräumen ist der Zugang ab 16 Jahren auf Personen mit gültigem Covid-Zertifikat beschränkt (Ausnahmen - siehe später).

Bei Veranstaltungen mit Zugang mittels Covid-Zertifikat gibt es keine Einschränkungen. Es muss einzig

ein Schutzkonzept bezüglich Hygiene und Zugangsbeschränkung umgesetzt werden. Das Schutzkonzept ist auf Verlangen den Kontrollbehörden vorzulegen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Zertifikatspflicht umzusetzen. Kontrollen bleiben vorbehalten. Nützliche Hinweise finden Sie unter:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/covid-zertifikat.html>

Ausnahmen von der Zertifikatspflicht

Für öffentliche Veranstaltungen in Innenräumen gibt es nur unter folgenden kumulativ einzuhaltenden Voraussetzungen eine Ausnahme der Zertifikatspflicht:

- Veranstaltungen mit maximal 30 Personen (inkl. Kinder)
- Es muss sich um einen Verein oder eine andere beständige Gruppe handeln, die sich regelmässig treffen und deren Mitglieder dem Organisator bekannt sind.
- Es dürfen maximal 2/3 der Raumkapazität genutzt werden
- es gilt in Innenbereichen eine Maskenpflicht
- Konsumation von Speisen und Getränken ist verboten
- ein umfassendes Schutzkonzept ist vom Veranstalter auszuarbeiten und auf Verlangen vorzuweisen

Gehört die öffentliche Veranstaltung unter folgende Kategorien:

- religiöse Feiern, Bestattungen,
- Veranstaltungen im Rahmen der üblichen Tätigkeit und der Dienstleistungen von Behörden (z.B. zivile Trauungen, Schlichtungs- und Gerichtsverfahren etc.),
- Anlässe zur politischen Meinungsbildung (z.B. Delegierten- bzw. Parteiversammlungen),
- etablierte Selbsthilfegruppen in den Bereichen Suchtbekämpfung und der psychischen Gesundheit,

so darf die öffentliche Veranstaltung in Innenräumen unter folgenden kumulativ einzuhaltenden Voraussetzungen ohne Zertifikatspflicht durchgeführt werden:

- Veranstaltungen mit maximal 50 Personen (inkl. Kinder)
- es dürfen maximal 2/3 der Raumkapazität genutzt werden
- es gilt in Innenbereichen eine Maskenpflicht
- die Kontaktdaten der anwesenden Personen sind zu erheben
- Konsumation von Speisen und Getränken ist verboten
- ein umfassendes Schutzkonzept ist vom Veranstalter auszuarbeiten und auf Verlangen vorzuweisen

Private Veranstaltungen

Anlässe im Familien- und Freundeskreis auf Einladung dürfen privilegiert unter folgenden kumulativ einzuhaltenden Voraussetzungen ohne Zertifikatspflicht stattfinden

- maximal 30 Personen im privaten Rahmen
- Veranstaltung ist nicht öffentlich zugänglich
- Es sind allgemein die BAG-Empfehlungen zu Hygiene und Verhalten zu beachten, ein Schutzkonzept wird nicht benötigt

Folgende Veranstaltungen unterliegen keiner Beschränkung der Personenzahl und keiner Zertifikatspflicht:

- Versammlungen der Legislative (Gemeindeversammlung),
- unaufschiebbare Versammlungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften (z.B. Informationsveranstaltungen zur Meinungsbildung im Zusammenhang einer bevorstehenden Gemeindeversammlung, unaufschiebbare Versammlung einer Landeskirche),

so darf die öffentliche Veranstaltung in Innenräumen unter folgenden kumulativ einzuhaltenden Voraussetzungen stattfinden:

- es gilt eine Maskentragepflicht
- der Abstand von 1.5 m ist einzuhalten
- es ist ein umfassendes Schutzkonzept auszuarbeiten und auf Verlangen vorzuweisen

Bei sportlichen und kulturellen Aktivitäten gelten gleichermassen die Vorschriften des separaten Schutzkonzepts «Sportaktivität der Gemeinde Birmenstorf für die Sportanlagen»

Bei der Kapazität sind folgende Flächen zu beachten:

- Einfachhalle ca. 290 m²
- Doppelhalle ca. 580 m²
- Bühne ca. 140 m²

Gesamte Fläche Halle «Träff»:

- ca. 240 m²

Weitere Massnahmen /Präsenzliste führen

Kontaktdaten müssen erhoben werden, wenn es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne Schutzmassnahmen und ohne Zertifikatspflicht kommt.

Die Liste ist während 14 Tagen aufzubewahren und auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde vorzuweisen oder elektronisch zuzustellen. Es ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist sowie die Präsenzliste führt und

aufbewahrt. Vorlage Kontakterhebung: https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/themen_1/coronavirus_1/merkblaetter/Veranstaltungen_Vorlage_Kontaktdataerhebung.pdf.

Die die Kontaktdaten dürfen nur für die Identifizierung und Benachrichtigung durch die zuständige kant. Stelle verwendet werden und die betroffenen Personen sind über den Verwendungszweck zu informieren.

Definition Veranstaltung – *Als eine Veranstaltung im Sinne dieser Bestimmung gilt ein zeitlich begrenzter, in einem definierten Raum stattfindender und geplanter öffentlicher oder privater Anlass. Dieser Anlass hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung.*

Märkte (z.B. auch Kleiderbörsen), Messen, Einkaufseinrichtungen, Bibliotheken, u.ä. gelten nicht als Veranstaltungen. Es gilt eine Zertifikatspflicht für Personen über 16 Jahren. Der Veranstalter ist für die Kontrolle und Einhaltung verantwortlich. Es muss ein Schutzkonzept bezüglich Hygiene und Zugangsbeschränkung umgesetzt werden. Das Schutzkonzept ist auf Verlangen den Kontrollbehörden vorzulegen.

Konsumation von Speisen und Getränken

Konsumation von Speisen und Getränken in Innenräumen ist nur bei Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht oder bei privaten Veranstaltungen bis 30 Personen möglich.

Schutzkonzept von Betreibern und Veranstaltern - ohne Zertifikatspflicht

Jeder Betreiber und Veranstalter der die öffentlichen Räumlichkeiten der Gemeinde Birmenstorf nutzt, hat ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Folgende Vorgaben gelten:

- Es muss für die Einrichtung, den Betrieb oder die Veranstaltung Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vorsehen.
- Es muss Massnahmen vorsehen, welche die Einhaltung der Maskentragepflicht gewährleisten.
- Es muss Massnahmen vorsehen, die den Zugang zur Einrichtung, zum Betrieb oder zur Veranstaltung so weit beschränken, dass der erforderliche Abstand eingehalten wird.
- Sind Personen anwesend, die von der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske ausgenommen sind, so muss entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder es müssen andere wirksame Schutzmassnahmen wie das Anbringen geeigneter Abschränkungen ergriffen werden. Ist dies aufgrund der Art der Aktivität oder wegen örtlicher Gegebenheiten nicht möglich, so muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen vorgesehen werden.

Schutzkonzept von Betreibern und Veranstaltern – mit Zertifikatspflicht

Wird bei Personen über 16 Jahren der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat eingeschränkt, so muss das Schutzkonzept lediglich Massnahmen zur Hygiene und zur Umsetzung der Zugangsbeschränkung enthalten.

Verantwortung

Allgemein

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Veranstaltern. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Veranstalter

Es ist Aufgabe der Veranstalter sicherzustellen, dass alle Teilnehmenden und Mitarbeitenden detailliert über das Schutzkonzept informiert sind und einhalten. Die Veranstalter sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Veranstalter wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoss gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis per sofort entzogen werden.

GEMEINDERAT BIRMENSTORF